



VERMERK

an: Herrn Döking, Stadtwerke Dinslaken GmbH

von: Dr. Thomas Christner; Dr. Benedikt Walker

Datum: 30. Januar 2020

Mandat: Stadtwerke Dinslaken GmbH

Betreff: **Stellungnahme zu den Einwendungen der BIGG vom 20.01.2020 zum Einvernehmen der Stadt Dinslaken bezüglich des Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans der DHE Holzenergiezentrum GmbH & Co. KG**

51071-18

I. Einleitung

Mit Schreiben vom 09. Januar 2020 hat die Stadt Dinslaken ihr Einvernehmen zur Errichtung eines Holzheizkraftwerkes durch die DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG (nachfolgend „**DHE**“ oder „**Antragstellerin**“) erteilt. Mit Schreiben vom 20. Januar 2020 hat die Bürgerinitiative gegen Giftmüll (nachfolgend „**BIGG**“) eine Gegendarstellung bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht.

Im Folgenden nehmen wir zu der Gegendarstellung der BIGG Stellung. Unsere Stellungnahme gliedert sich in zwei Abschnitte. Zunächst gehen wir auf die Ausführungen der BIGG zu den Befreiungsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB in Bezug auf die zugelassenen Anlagenarten ein (hierzu unter II.). Im Anschluss nehmen wir zu den Ausführungen der BIGG zum Thema Maß der baulichen Nutzung / Geschossigkeit Stellung (hierzu unter III.).

II. Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB in Bezug auf die zugelassenen Anlagenarten

Der Antrag der DHE auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Holzheizkraftwerkes beinhaltet einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 215 B gemäß § 31 Abs. 2 BauGB in Bezug auf die zugelassenen Anlagenarten.

Nach den Ausführungen der BIGG setzt eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB voraus, dass die Grundzüge der Planung von dem beantragten Vorhaben nicht berührt werden (S. 4). Die BIGG führt hierzu aus, dass nach ihrer Auffassung der Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen einen Grundzug der Planung darstelle (S. 3). Nach Ansicht der BIGG bleibe die Antragstellerin eine Begründung dafür schuldig, dass bei vorliegender Nichteinhaltung der im Bebauungsplan genannten Abstandsliste die Grundzüge der Planung nicht berührt würden (S. 5).

Stellungnahme der DHE:

Es trifft zu, dass eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB voraussetzt, dass die Grundzüge der Planung von dem beantragten Vorhaben nicht berührt werden. Wie im Folgenden vertieft dargelegt wird, besteht die der Gliederung des Plangebietes mithilfe des Abstandserlasses zugrunde liegende Plankonzeption darin, die das Plangebiet umgebenden Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Auch insoweit ist die Darstellung der BIGG zutreffend. Da durch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Gutachten der Nachweis erbracht wird, dass von dem Betrieb des beantragten Holzheizkraftwerkes keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete ausgehen, sind die Grundzüge der Planung durch die beantragte Befreiung entgegen der Auffassung der BIGG nicht berührt.

Im Einzelnen:

1. Die Voraussetzung in § 31 Abs. 2 BauGB, wonach die Grundzüge der Planung durch die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplan nicht berührt werden dürfen, bezweckt, dass mit Hilfe einer einzelfallbezogenen Befreiung nicht in das planerische Grundkonzept eines Bebauungsplanes eingegriffen und auf diese Weise eine ansonsten gebotene Änderung des Bebauungsplanes umgangen wird. Die planerische Grundkonzeption ist anhand der Festsetzung des Bebauungsplanes und der entsprechenden Begründung herauszuarbeiten.
2. Ausweislich der Ziff. 2.1 der Begründung zum Bebauungsplan hat die Stadt Dinslaken die Gewerbe- und Industrieflächen entsprechend der Abstandsliste gegliedert, um die in der Nachbarschaft (Niederfeldstraße, Haselnussweg, Avegunst,

An der Fliehbürg) vorhandene Wohnbebauung vor den Immissionen der Gewerbe- und Industriegebiete des Planbereichs zu schützen.

Die Begründung zum Bebauungsplan lässt erkennen, dass die Stadt Dinslaken einen ausreichenden Abstand zwischen der bestehen Wohnbebauung südlich der Straße „An der Fliehbürg“ und den typischerweise von einem Industriegebiet ausgehenden Lärm- und Geruchsimmissionen sowie Luftschadstoffe, z.B. aus Verbrennungsprozessen, sicherstellen wollte.

Dem Abstandserlass 1990 ist unter der Ziff. 2.21. zu entnehmen, dass die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandswerte unter Berücksichtigung der damals einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft-, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm -), der einschlägigen Richtlinien und Normen sowie von ausländischen Abstandslisten und den praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbehörden des Landesanstalt für Immissionsschutz NRW erarbeitet wurden; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt. Der Ausschluss der in den Abstandsklassen I bis V aufgeführten Anlagentypen ist dadurch charakterisiert, dass der Plangeber bei der gebotenen typisierenden Betrachtung den Ansatz vertreten hat, dass mit Hilfe der Abstände von mindestens 300 m von der vorgenannten Wohnbebauung ein Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Immissionen gewährleistet wird. All dies vor dem Hintergrund des Kenntnisstandes zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Jahren 1995 bis 1997.

Seitdem hat sich der Stand der Lärm-minderungs-technik sowie der Abluftbehandlung durch Abgasreinigungsanlagen signifikant verändert. Moderne Technologien stellen sicher, dass bei Abfallverbrennungsanlagen die Grenzwerte der 17. BImSchV sicher eingehalten, wenn nicht gar häufig gezielt unterschritten werden. Für das Holzheizkraftwerk soll eine hochmoderne Rauchgasreinigungsanlage zum Einsatz kommen, die die Emissionen deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte hält. Die Ableitung der Abluft über den ca. 41,6 m hohen Schornstein stellt sicher, dass die durch das geplante Vorhaben resultierende Immissionszusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwellen gemäß TA Luft liegen wird.

Die geplante Einhausung der Aggregate des Holzheizkraftwerkes stellt zudem sicher, dass eine Beaufschlagung der Wohngebiete mit Lärmimmissionen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend so gering wie möglich gehalten wird. Die einschlägigen Immissionsrichtwerte für die im Genehmigungsverfahren zu betrachtenden Immissionsorte werden sicher eingehalten oder es wird mit Hilfe des sogenannten Irrelevanzkriteriums, d.h. der Unterschreitung der einschlägigen Richtwerte um mindestens 6 dB(A) sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den Immissionsorten durch Lärmimmissionen entstehen. Dies gilt nicht zuletzt auch für die mit dem geplanten Kraftwerksbetrieb verbundenen Verkehrslärmimmissionen. Die Anlieferung des Brennstoffes erfolgt mit Hilfe von LKW über bereits derzeit stark befahrene Straßen. Die Verkehrslärmimmissionen werden, soweit rechtlich geboten, auch im Rahmen der Immissionsprognose betrachtet.

Mit Hilfe der modernen Filtertechnik in der Rauchgasreinigung und Lärminderungsmaßnahmen wird somit sichergestellt, dass dem Ansinnen der Stadt Dinslaken bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Ausweisung von eingeschränkten Industriegebieten auch dann Rechnung getragen werden kann, wenn eine nach der heute gültigen 4. BImSchV im Anhang unter Nr. 8.1.1.1 geführte Anlage zur Verwertung von Altholzabfällen durch ein thermisches Verfahren errichtet wird.

Die Erteilung einer Befreiung greift damit nicht in die Grundkonzeption der Planung ein, die einen Schutz der umliegenden Wohngebiete vor Lärm- und Schadstoffemissionen bezweckt hat. Folglich sind die Grundzüge der Planung durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den gegliederten Industriegebieten nicht berührt.

3. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses zeigt sich im Übrigen anhand folgender Kontrollüberlegung: In der Neufassung des Abstandserlasses NRW vom 02. April 1998 (Abstandserlass 1998) werden die in dem Abstandserlass 1990 noch in der Abstandsklasse III angesiedelten Anlagen nunmehr unter der laufenden Nr. 70 in der Abstandsklasse IV geführt. Dieser Ansatz hat sich auch in der letzten Novelle des Abstandserlasses vom 06. Juni 2007 fortgesetzt: Dort ist die hier zu betrachtende Anlage als „Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder

gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren“ in der Abstandsklasse IV unter der laufenden Nr. 68 geführt. Die „Herabstufung“ der Abfallverbrennungsanlagen von der Abstandsklasse III in die Abstandsklasse IV ist Ausfluss der Erkenntnis des Erlassgebers, dass sich der Stand der Technik in Bezug auf die Abgasreinigung und Methoden der Lärminderung seit dem Erlass des Abstandserlasses 1990 deutlich weiter entwickelt hatten.

Unter der Geltung der Abstandserlasse 1998 und 2007 wäre somit bereits der Ausnahmetatbestand, den der Bebauungsplan vorsieht, erfüllt gewesen. In Anerkennung der Tatsache, dass der Bebauungsplan als Satzung mit seiner in Bezugnahme der Abstandsliste 1990 keine „dynamische Verweisung“ auf später an die Stelle der Abstandsliste 1990 tretende Abstandslisten wie die Abstandslisten 1998 und 2007 beinhaltet, lässt die Verschiebung der Abfallverbrennungsanlage in eine niedrigere Abstandsklasse gleichwohl deutlich erkennen, dass der Erlassgeber auch einen geringeren als den noch in der Abstandsklasse 1990 vorgesehenen Abstand von 700 m zwischen einem Industriegebiet und benachbarten reinen Wohngebieten als sachgerecht erachtet.

4. Das Ergebnis der Zulässigkeit einer Befreiung wird schließlich auch durch die Regelungen im Abstandserlass 1990 und seiner Nachfolgeregelungen zu der Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB gestützt: gemäß Nr. 2.311.c) des Abstandserlasses wird wegen der Möglichkeit von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB bei der späteren Bebauung, die zum Beispiel durch über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandsliste hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz bei einer an sich nicht zugelassenen Anlage begründet sein könnte, auf Nr. II.7 des Planungserlasses verwiesen. Hierbei handelt es sich um den Erlass mit dem Titel „Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (gemeinsamer Runderlass des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 08. Juli 1982“). Dieser enthält unter der Überschrift „Befreiungen“ folgende Handreichungen für die Genehmigungspraxis:

„Ist ein Gewerbebetrieb nach seiner Art mit der Eigenart eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets unvereinbar und kann er auch nicht im Wege einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz zugelassen werden (vgl. Nr. 1.7),

so ist auf Antrag zu prüfen, ob eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden kann. Der Antragssteller hat die Gründe für die Befreiung darzutun. Ist ein Vorhaben aufgrund von – wegen des Immissionsschutzes getroffenen Festsetzungen – im Bebauungsplan an sich unzulässig, muss das konkrete Vorhaben aber bezüglich des Immissionsschutzes als unbedenklich eingestuft werden, so kann wegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte eine Befreiung in Betracht kommen.“

Vorliegend kann das zu beantragende Vorhaben bezüglich des Immissionsschutzes wegen der sicheren Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte der 17. BImSchV und der Richtwerte der TA Lärm sowie des Nachweises der Irrelevanz gemäß den Anforderungen der TA Luft in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen und nach der Geruchsimmissionsrichtlinie in Bezug auf Geruchsemissionen als immissionsschutzrechtlich unbedenklich eingestuft werden. Insoweit wäre auch unter Berücksichtigung der nach dem Abstandserlass in Verbindung mit den aus dem Planungserlass ablesbaren Vorgaben eine Befreiung möglich.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich dieser Ansatz wortgleich in Ziff. 3.3 des Abstandserlasses 1998 und sinnverwandt in Ziff. 3.3.1 des Abstandserlasses 2007 wiederfindet. In Abstandserlass 2007 wird darauf hingewiesen, dass eine Befreiung wegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beispielsweise in Betracht kommen kann, wenn das Vorhaben (typisierend betrachtet) wegen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung zum Immissionsschutz unzulässig ist, eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB nicht möglich ist, jedoch die Einzelfallprüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben bezüglich des Immissionsschutzes als unbedenklich einzustufen ist.

Da in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Hilfe einer Luftschadstoffimmissionsprognose, einer Geruchsimmissionsprognose und einer Schallimmissionsprognose der Nachweis geführt wird, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete ausgehen, kann eine solche Unbedenklichkeit angenommen werden.

5. Der Vortrag der BIGG, dass der Nachweis, dass bei einer Genehmigung des Holzheizkraftwerkes in einem Abstand unter 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eine Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeschlossen sei, von der Antragstellerin nicht erbracht worden sei (S. 7), trifft nicht zu. Genau das Gegenteil ist der Fall: Aus den mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Gutachten, der

Luftschadstoffimmissionsprognose, der Geruchsimmissionsprognose und der Schallimmissionsprognose ergibt sich, dass von dem Betrieb des beantragten Holzheizkraftwerkes keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete ausgehen.

6. Soweit die BIGG verlangt, dass über den Stand der Technik hinausgehende Immissionsminderungsmaßnahmen implementiert werden (S. 6), lässt sich diese Forderung aus dem Bebauungsplan und der ihm zugrunde liegenden Plankonzeption nicht herleiten. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Immissionsschutz dazu dienen, die umliegenden Wohngebiete vor Lärm- und Luftschadstoffemissionen zu schützen und ebendieser Schutz bei Einhaltung des aktuellen Standes der Technik nachweislich sichergestellt ist, bedarf es keiner zusätzlichen, über den Stand der Technik hinausgehenden Immissionsminderungsmaßnahmen.
7. Von Seiten der Bürgerinitiative wird vorgebracht, dass sich aus den beigebrachten Gutachten der Nachweis, dass die Immissionswerte der TA Luft deutlich unterschritten werden, nicht ablesen ließe. Dies ist nicht der Fall.

Entsprechend den Auslegungshinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur TA Luft (LAI – Unterausschüsse Luft/Technik und Luft/Überwachung, Auslegungsfragen zur TA Luft, 27. August 2004) sind weitergehende Emissionsminderungsmaßnahmen dann nicht erforderlich, wenn die Immissionszusatzbelastung unterhalb von 1 % des jeweiligen Immissionswertes liegt.

„Grundsätzlich kann bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung davon ausgegangen werden, dass bei einer Zusatzbelastung von maximal 1 % des Immissions-Jahreswertes keine über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zur Luftreinhaltung mehr gefordert werden können, da dann der Aufwand für die sich ergebende Minderung des Massenstromes nicht mehr verhältnismäßig ist.“

Unabhängig davon wurde der Emissionsgrenzwert für Staub über die Anforderungen der 17. BImSchV hinaus von 5 mg/m³ auf 3 mg/m³ reduziert.

Der Wert für Schwefeldioxid-SO₂ – ist von vorgeschriebenen 50 mg/m³ auf 30 mg/m³ abgesenkt worden, der Wert für Ammoniak – NH₃ – ist von 10 mg/m³ auf 8 mg/m³

abgegrenzt worden. Schließlich ist der Wert für Dioxine von vorgeschriebenen $0,1 \text{ ng/m}^3$ auf ein Zehntel, nämlich auf $0,01 \text{ ng/m}^3$ reduziert worden.

Diese Reduktionen gegenüber den gesetzlichen Vorgaben belegen, dass die DHE sich in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zusätzlichen Restriktionen unterworfen hat und bereit ist, mit der beantragten Anlage niedrigere als die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten. Diese Verpflichtung kann die DHE eingehen, weil sie eine hochmoderne Rauchgasreinigungstechnologie in dem Kraftwerk einsetzt.

Im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe vom 15.03.2019 (mit redaktionellen Änderungen v. 26.07.2019; PROBIOTEC GmbH) wurde dargelegt, dass die Immissionszusatzbelastung für die Parameter Feinstaub PM_{10} , Feinstaub $\text{PM}_{2,5}$ sowie Staubniederschlag bei maximal 0,1 % des jeweiligen Immissionswertes der TA Luft liegt.

Somit wird nicht nur die Irrelevanzgrenze der TA Luft von 3,0 %, sondern auch die verschärfte Irrelevanzgrenze von 1,0 %, die für Bereiche, in denen ein Luftreinhalteplan aufgestellt ist, herangezogen wird, deutlich unterschritten. Dies gilt auch für die anderen betrachteten Parameter.

Somit ist die geplante Anlage an allen Orten, unabhängig von der Vorbelastung und der Einstufung eines Gebietes, uneingeschränkt genehmigungsfähig.

8. Die TA Luft stellt in Bezug auf die heranzuziehenden Immissionswerte zur Beurteilung der Immissionssituation den aktuell gültigen Maßstab dar. Auch im Rahmen der Neufassung der TA Luft ist entsprechend den zurzeit öffentlich zugänglichen Entwürfen keine Änderung der Immissionswerte für PM_{10} und Staubniederschlag abzulesen. Neu in die TA Luft aufgenommen wird der Parameter $\text{PM}_{2,5}$, der im Rahmen der Immissionsprognose bereits berücksichtigt wurde. Somit ergeben sich auch hieraus keine Änderungen in Bezug auf die Ergebnisse der Immissionsprognose.
9. Damit ist festzustellen, dass mit einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für ein Holzheizkraftwerk, das die Irrelevanzschwellen der TA Luft unterschreitet und die einschlägigen Grenzwerte der 17. BImSchV zum Teil unterschreitet und im übrigen einhält und auch das Irrelevanzkriterium der TA Lärm

einhält, die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans Nr. 215 B der Stadt Dinslaken nicht berührt werden, weil der Schutz der das Plangebiet umgebenden Wohngebiete nachweislich gewährleistet wird und von dem Heizkraftwerk keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen werden.

10. Soweit die BIGG meint, die Antragstellerin vermische in unzulässiger Weise die unabhängig voneinander zu prüfenden Fragen, ob (1) die Grundzüge der Planung berührt seien und (2) die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (S. 6), geht die Rechtsauffassung der BIGG fehl. Da die mit der Gliederung des Plangebietes auf Grundlage der Abstandsliste verfolgte Plankonzeption des Bebauungsplans darauf gerichtet ist, schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft zu vermeiden, ist im vorliegenden Fall die Frage, inwieweit durch die geplante Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans schädliche Umwelteinwirkungen entstehen, bereits bei der Prüfung des Berührtseins der Grundzüge der Planung zu beantworten. Dies führt jedoch nicht zu einer unzulässigen Vermischung unterschiedlicher Prüfungspunkte. Da von der geplanten Abweichung keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft ausgehen, sind durch die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt und ist diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

III. Maß der baulichen Nutzung / Geschossigkeit

Die BIGG vertritt die Auffassung, dass das geplante Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 215 B widerspricht. Der Bebauungsplan sieht in den festgesetzten Industriegebieten eine dreigeschossige Bebauung vor. Nach Ansicht der BIGG handelt es sich bei der Festsetzung zur Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse um einen durch das äußere Erscheinungsbild gekennzeichneten Maßbestimmungsfaktor. Aus der Zielsetzung des Plangebers, durch die Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse die eingeschossige Wohnbebauung der Niederfeldstraße vor einer allzu ausufernden Bebauung im direkt angrenzenden Gewerbe- bzw. Industriegebiet schützen zu wollen, sei abzuleiten, dass die eingeschossige Bebauung in der Niederfeldstraße als Orientierung für die Bestimmung der maximal zulässigen Vollgeschosshöhe heranzuziehen sei (S. 9). Der so verstandenen Festsetzung widerspräche das Vorhaben der DHE.

Stellungnahme der DHE:

Die Ausführungen der BIGG zum Thema Geschossigkeit stehen im Widerspruch zu der Regelungssystematik der BauNVO. Da der Plangeber in die Regelungen des Landesrechts zum Begriff des Vollgeschosses nicht eingreifen darf, spielt die planungsrechtliche Intention des Plangebers bei der Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen im Bebauungsplan bei der Auslegung des Vollgeschossbegriffs keine Rolle (hierzu unter 1.). Auch bei der weiteren Bewertung des Vorhabens durch die BIGG im Hinblick auf dessen Geschossigkeit legt diese einen unzutreffenden Vollgeschossbegriff zugrunde (hierzu unter 2.). Da das geplante Vorhaben als ein nicht mehr als dreigeschossiger Gebäudekomplex zu qualifizieren ist, kommt es im Ergebnis auf die Frage, ob es sich bei der Geschossigkeit um einen Grundzug der Planung handelt, nicht an (hierzu unter 3.).

1. Die Festsetzung der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse im Bebauungsplan beruht auf § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 („**BauNVO 1990**“). Danach kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse. Die Begriffsbestimmung des Vollgeschosses ergibt sich aus § 20 Abs. 1 BauNVO 1990. Danach gelten als Vollgeschosse Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden. Den Begriff des Vollgeschosses zu bestimmen wird damit dem Landesrecht überlassen. Für die Vollgeschosse erlaubt die BauNVO allein die Festsetzung ihrer Zahl. Weitere planerische Festsetzungen sind in diesem Zusammenhang weder vorgesehen noch angesichts der bundesrechtlich abschließenden Regelung möglich. Die Gemeinde kann in die Definition des Vollgeschossbegriffs durch das Landesrecht nicht eingreifen und ist nicht ermächtigt, den Begriff des Vollgeschosses selbst zu definieren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05. Juli 1991 – 4 NB 22/91 –, juris).

Hieraus folgt, dass die Intention des Plangebers bei der Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen im Bebauungsplan, auf welche sich die BIGG stützt (S. 8 – 10), bei der Auslegung des Vollgeschossbegriffs keine Rolle spielen kann. Die Ausführungen der BIGG hinsichtlich der planerischen Konzeption der Vollgeschossfestsetzung führen daher an der Sache vorbei.

Der Begriff des Vollgeschosses bestimmt sich demgegenüber allein nach Landesrecht. Nach § 2 Abs. 5 S. 1 LBauO NRW in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans gültigen Fassung vom 07. März 1995 („**LBauO NRW 1995**“) sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mindestens 2,30m haben. Gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 LBauO NRW in der aktuell geltenden Fassung sind Vollgeschosse oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Die Legaldefinition des Vollgeschossbegriffs in der LBauO NRW enthält damit sowohl in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans als auch in der aktuell gültigen Fassung keine Obergrenze für die Höhe eines Vollgeschosses. Dies entspricht auch dem in der Fassung von 1990 und der aktuellen Fassung wortgleichen § 21 Abs. 4 BauNVO: Danach darf bei Gebäuden, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben, für den Fall, dass im Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl nicht festgesetzt ist, eine Baumassenzahl, die das Dreieinhalbfache der zulässigen Geschossflächenzahl beträgt, nicht überschritten werden. Daran zeigt sich, dass die BauNVO davon ausgeht, dass Geschosse grundsätzlich keiner Höhenbeschränkung unterliegen. Damit dürfen auch sehr hohe Gebäude wie etwa Theatersäle, Fabrikhallen oder Kirchenschiffe nicht fiktiv in mehrere Vollgeschosse unterteilt werden (vgl. Johlen, in: Gädtke/Johlen/Wenzel u.a., BauO NRW Kommentar, 13. Aufl. 2019, § 2 Rn. 273).

Dass damit im Ergebnis unter Umständen auch sehr hohe Hallenbauwerke als Gebäude mit nur einem Vollgeschoss zu bewerten sind, schränkt die Planungshoheit des Plangebers nicht ein. Der Gemeinde steht es frei, neben der maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen auch eine maximale Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet festzusetzen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch sehr hohe eingeschossige Gebäude eine bestimmte absolute Höhe nicht überschreiten. Dies hatte der Plangeber etwa in dem Fall, welcher dem von der BIGG zitierten Urteil des VGH München vom 18. August 2017 (15 ZB 16.940) zugrunde lag, getan und die absolute Höhe der Gebäude auf 12 m festgesetzt. Der Bebauungsplans Nr. 215 B enthält demgegenüber keine Festsetzung des Höchstmaßes baulicher Anlagen. Der Plangeber hat damit bewusst darauf verzichtet, die industrielle Nutzung des Gebietes höhenmäßig zu beschränken. Die Errichtung eines eingeschossigen Hallenbaus, der höher ist als ein

durchschnittliches dreigeschossiges Wohngebäude, steht daher im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans.

2. Legt man demzufolge den landesrechtlichen, höhenmäßig nach oben nicht beschränkten Vollgeschossbegriff zugrunde, ist das von der DHE geplante Holzheizkraftwerk als ein Gebäude mit nicht mehr als drei Vollgeschossen zu qualifizieren.

Der Begriff des Geschosses ist weder in der LBauO NRW 1990 noch in der aktuell gültigen LBauO definiert. Allgemein wird unter einem Geschoss die Summe der auf gleicher Ebene liegenden Räume einschließlich der darüber liegenden Decke verstanden (OVG Münster, Urteil vom 18. April 1991 – 11 A 696/87 –, Rn. 68, juris). Für eine Untergliederung eines Gebäudes in verschiedene Geschosse ist damit eine Geschossdecke erforderlich (vgl. Johlen, in: Gädtke/Johlen/Wenzel u.a., BauO NRW Kommentar, 13. Aufl. 2019, § 2 Rn. 229). Allein der äußerliche Eindruck eines Gebäudes, einzelne Einbauten wie ein Aufzug, Arbeitsbühnen oder ein Nottreppenhaus führen folglich nicht dazu, dass von mehreren Geschossen auszugehen ist.

Vorliegend soll ein dreigeschossiges Betriebsgebäude errichtet werden. Weiterer Bestandteil des geplanten Gebäudekomplexes sind ein Brennstofflager, ein Kesselhaus und ein Maschinenhaus. Bei dem Kessel- und dem Maschinenhaus handelt es sich um Einhausungen technischer Anlagen. Das Brennstofflager, verfügt über keine Geschossdecken, durch welche die Halle in einzelne Geschosse untergliedert würde. Dasselbe gilt für das Kesselhaus. Das Maschinenhaus verfügt über zwei Geschossdecken, durch welche das Gebäude in – nach dem B-Plan zulässige – drei Geschosse gegliedert wird.

Wir verweisen zu dem Themenkomplex auf die drei als **Anlagen 1 – 3** beigefügten Bauplan-Schnitte-Pläne 10, 11 und 13 – die auch bereits Bestandteil des Bauantrages im BImSch-Antrag sind.

Dass das Brennstofflager und das Kesselhaus auf Grund ihrer Höhe über mehrere Fensterebenen verfügen, die äußerlich den Eindruck eines mehrgeschossigen Gebäudes vermitteln, ist für die Bewertung der Geschossigkeit nach § 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. der LBauO NRW nicht von Bedeutung. Dies gilt auch für Einbauten

wie einen Lastenaufzug oder Gitterrostbühnen. Derartige Einbauten untergliedern ein Gebäude nicht im selben Maße wie eine durchgehende Geschossdecke. Soweit die BIGG meint, dass die von außen erkennbaren Fensterreihen (S. 10), ein Lastenaufzug (S. 11) und geplante Gitterrostbühnen (S. 11) dafür sprechen, dass es sich bei dem Holzheizkraftwerk um ein mehr als dreigeschossiges Gebäude handelt, trifft dies somit nicht zu.

Auch der Umstand, dass die Hallengebäude insgesamt höher sind als ein durchschnittliches dreigeschossiges Wohngebäude, ist – wie bereits vorstehend dargelegt – auf Grund des höhenmäßig nicht beschränkten Vollgeschossbegriffs unbeachtlich.

3. Da das von der DHE geplante Holzheizkraftwerk im Ergebnis als ein Gebäude mit nicht mehr als drei Vollgeschossen zu qualifizieren ist, entspricht das Vorhaben im Hinblick auf seine Geschossigkeit den Festsetzungen des Bebauungsplans. Damit ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich. Somit kommt es auf die Frage, ob die Befreiungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen und es sich insofern bei der Geschossigkeit um einen Grundzug der Planung handelt, vorliegend nicht an.

Köln, den 30. Januar 2020

gez. Dr. Christner

gez. Dr. Benedikt Walker